

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/50
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/50)

27. Juni 2011

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Normungsarbeiten zu Lüftungseinrichtungen und Flammensieben/ Flammendurchschlagsicherungen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Arbeitsgruppe CEN/TC 296/WG7 möchte gern wissen, welche Öffnungen/Ventile unter die Lüftungseinrichtungen fallen und deshalb mit Flammensieben/Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein müssen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118/Add.1) Absatz 21

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 hat die Tank-Arbeitsgruppe die informellen Dokumente INF.26 Schwedens und INF.17 des CEN geprüft und die Meinung vertreten, dass Normungsarbeiten zur Frage des Anbringens geeigneter und wirksamer Flammensiebe/Flammendurchschlagsicherungen in Lüftungseinrichtungen für Mineralöltanks in Angriff genommen werden sollten.
2. Bei seiner Plenarsitzung im November 2010 hat der technische Ausschuss 296 des CEN eine Resolution zur Entwicklung einer Norm für die Festlegung geeigneter Mindestanforderungen an diese Einrichtungen angenommen, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Absatz 4.3.4.1.1 des RID/ADR der Begriff "Flammendurchschlagsicherung" verwendet wird und in Absatz 6.8.2.2.3 Bestimmungen zu Flammensieben und Flammendurchschlagsicherungen aufgenommen wurden.

Frage

3. Im Laufe der Arbeiten zu diesem Thema ist in der Arbeitsgruppe CE/TC 296/WG7 die Frage aufgetaucht, ob der Anwendungsbereich alle Lüftungseinrichtungen abdeckt, d.h. Über- und Unterdruckventile (Norm EN 14595) und Gaspindelventile (Norm EN 13082).
4. Die Tank-Arbeitsgruppe wird um Präzisierung gebeten, welche Öffnungen/Ventile unter die Lüftungseinrichtungen gemäß Absatz 6.8.2.2.6 fallen und deshalb mit Flammensieben/Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet werden müssen.
